

## Gatachten

Die Revision hat Föbög, wenn sie zulässig und begründet. 131

### A. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig, wenn sie den statthafter Rechtsbehelf darstellt, die Mandantin rechtsmittelbeschäftigt und begehrt ist, sie das Rechtsmittel nicht bereits wirksam zurückgenommen hat, das Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt wurde und es noch fristgerecht begründet werden kann.

✓ 1. Die Revision ist als Sprungrevision gemäß §335 i. S. d. S. d. P. O. statthafter, denn mit ihr wird ein Urteil des Schöffengerichts angefochten gegen welches nach §312 S. d. P. O. die Berufung zulässig ist.

✓ 2. Der die Revision einlegende Wahlverteidiger ist nach §297 S. d. P. O. rechtsmittelbeschäftigt. Die Mandantin ist dem ihre Verantwortung auch beizumessen.

III. Zu prüfen ist allerdings, ob ein Rechtsmittel bereits durch die Erklärung des Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung wirksam zurückgenommen wurde, womit eine erneute Rechtsmittelbelehrung unzulässig wäre.

Zur Zurücknahme bedarf der Verteidiger nach § 302 II StPO eine ausdrückliche Ermächtigung. Eine solche hatte die Mandantin ihm - wie sich triebweise lich klären lässt - nicht erteilt, weshalb die Zurücknahme schon aus diesem Grund nicht wirksam abfolgen konnte.

Überdies ist gemäß § 302 (2) StPO ein Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist. Auch wenn sich die Vorschrift ihrem Wortlaut nach auf die Rücknahme beschränkt, so erscheint eine analoge Anwendung auf die unmittelbare Rücknahme doch geboten, um zu verhindern, dass die Verfahrensbeteiligten die strengen Anforderungen des § 302 (2) StPO durch ein Vorgehen wie

Wozu auch Sie da?  
in Prot. ist Zitat.  
vermutl.?

den Urteil

es dürfte nicht jenseit  
unmittelbar' Rück-  
erfasst sei, doch wie  
ein, die Nachweis.  
§ 302 (2) angibt

wie in dem vorliegenden Fall umgehen.  
Denn §3021 ZStPO soll die Rechte des  
Angeklagten wahren, indem sie ihm  
nach einem auf eine Verständigung  
bestehenden Urteil eine angemessene  
Frist einräumt, um ein Rechtsmittel  
zu bedenken.

Folglich ist zu prüfen, ob das Urteil auf  
eine Verständigung beruht. Eine Verständigung  
ist eine Vereinbarung des Gerichts  
mit den Verfahrensbeteiligten, bei der  
eine Konvention über bestimmte Prozess-  
verhalten mit dem Urteilsausspruch  
koppelt wird. Ob eine solche stattgefunden  
lässt sich nur freibeweislich klären, da  
die nach §283 la StPO etablierte Pro-  
tokollierung unvollständig ist. Aus den  
äußeren Äußerungen des Richters  
Namen und des Berichters ergibt sich,  
dass im ~~etwa~~ der Bericht mit dem  
Pflichtverhältnis sachgemäß überein-  
kommen ist, dass das Gericht ~~den~~ einen  
weiteren schweren Fall des räuberischen Dieb-  
stahls annimmt, die Angeklagten zu  
eine Gesamtstrafe von 2 Jahren

zu prüfen: wer  
zum Urteil? Wer folgt  
darauf für Beweis-  
kraft ein Protokoll?

Die Bewährung verurteilt und im Gegen-  
satz ein unbefristetes Gefängnis erbt.  
Hierin liegt die bei § 257c SdPO vorausge-  
setzte Komplexität zwischen Prozessverhalten  
und Urteil, folglich handelt es sich um  
eine Verständigung. Die Rechts-  
mittelrücknahme war folglich auch  
✓ analog § 30212 SdPO unwirksam.

Damit wurde das Rechtsmittel der Man-  
daten nicht wirksam zurückgenommen.

(V. Nach § 3611 SdPO kann die Revision  
kein iudex a quo können eine Woche  
nach Urteilsverkündung sei Protokoll  
der Geschäftsstelle oder schriftlich einge-  
legt werden.

Das Urteil wurde am 3.11.15 verkündet,  
die Frist zur Einlegung der Revision endet  
folglich nach § 431 SdPO mit dem Ablauf  
des 10.11.15. Rechts in der Hauptverhand-  
lung hat die Pflichtverteidigerin sei Protokoll  
für die Mandanten Rechtsmittel einge-  
legt. Damit wurde form- und fristge-  
recht Revision eingelegt; auch die eben-

talls form- und fristgemäße Erhebung  
durch den Wehrbeauftragten am 5.11.15  
kommt es damit nicht an.

V. Die Revision ist nach § 345 (2 S.1 PO) binnen  
einem Monat ab Zustellung des Urteils am  
23.11.15 zu begründen, da das Urteil bei  
Ablauf der Rechtsmittelfrist am 10.11.15  
noch nicht zugestellt war (§ 345 (1) S.1 PO).  
Die Begründungsfrist endet nach § 431  
S.1 PO am 23.12.15 und kann belg-  
lich am 8.12.15 noch gewahrt werden.

VI. Die Revision ist zulässig.

### B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn das ange-  
griffene Urteil trotz eines von Amts wegen  
zu berücksichtigenden Verfahrensänderungs-  
erregens ist oder es auf einer Verletzung  
formellen oder materiellen Rechts be-  
ruht, § 338 (1) S.1 PO.

## 1. Verfahrensänderung

Ein Verfahrensänderung könnte darin bestehen, dass in Bezug auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs kein Strafantrag gestellt wurde.

Der Hausfriedensbruch wird nach § 123 II StGB lediglich auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist gemäß § 77 I StGB der Verletzte, hier also die Fa. Hammerberg als Inhaberin des Hausrechts. Diese hat ausdrücklich das Schreiben des Zeugen Knappe keinen Strafantrag gestellt. Eine Straftat Die erfolgte Bejagung des besandenen öffentlichen Interesses durch den Rechtsveränderer Raum ist bereits deshalb unerheblich, weil es sich bei § 123 StGB um ein absolutes Verbrechen handelt, welches diese Möglichkeit nicht umfasst.

Hinsichtlich der  
erlich, wie in  
des. und weisen  
(=Freiweis)

Darüber lag ein Verfahrensänderung in Form  
des fehlenden Strafantrags hinsichtlich des  
Tatvorwurfs des Hausfriedensbruchs vor.

## II. Verfahrensrüge

Zu prüfen ist ferner, ob das Urteil auf einer Verletzung des Verfahrensrechts beruht, § 337 I StPO. Das ist der Fall, wenn das Gericht eine Norm des Verfahrensrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat, § 337 II StPO, also wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Behandlung unterblieben, wenn sie befehligt vorgenommen worden ist oder wenn sie überhaupt unzulässig war.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen den absoluten Revisionsgründen des § 338 StPO, bei denen das Urteil stets als auf der Gesetzesverletzung beruhend anzusehen ist, und den relativen Revisionsgründen, bei denen es eine positive Feststellung des Revisions bedarf.

1. Zunächst sind die absoluten Revisionsgründe des § 338 StPO zu prüfen.

a) Für absolute Revisionsgrund könnte nach § 338 Nr. 3 i. V. m. § 26a I StPO darin liegen, dass das Gericht bei dem Urteil

ein Richter mitgewinkt hat, nachdem er wegen Verzugis der Befugnisse abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist. Beruflich des Protokolls, das insoweit absolute Beweiskraft besitzt, hat das Gericht das von dem Pflichtverteidiger im Namen der Mandantin angebrachte Ablehnungsgesuch gegen den Beauftragten als unzulässig verworfen.

Nach § 26a I StPO verstößt das Gericht die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn die Ablehnung verspätet ist (Nr. 1), ein Ablehnungsgrund oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben ist (Nr. 2) oder durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder verfahrenstreuende Zwecke verfolgt werden sollen.

Die Ablehnung könnte hier verspätet gewesen sein. Nach § 251 I ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Verzugis der Befugnisse bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über



Seine persönlichen Verhältnisse (§ 243 II 2 SdPO) zulässig. Insbesondere das Sitzungsprotokoll brachte der Pflichtverteidiger den Ablehnungsgrund entgegen, nachdem sich die Mandantin bereits zu ihren persönlichen Verhältnissen erklärt hatte. Da der Ablehnungsgrund gemachte Ablehnungsgrund, die Täuschung im Telekauf mit dem Pflichtverteidiger, bereits zuvor bekannt war, lag auch kein später bekannt gewordenen Umstand nach § 25 II 1 SdPO vor. Folglich war der Ablehnungsgrund verspätet und nach § 26a I Nr. 1 SdPO zurückzuführen zu erwarten.

Darüber hinaus war der Ablehnungsgrund nicht auch nach § 26a I Nr. 2 SdPO zu versagen. Zwar hatte er in ihm den Ablehnungsgrund nicht gemäß § 26 II 1 SdPO glaubhaft gemacht, doch war dies entbehrlich, weil die Täuschung des Berichterstatters gerichts bekannt war.

Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 i. V. m. § 26a I SdPO liegt nicht vor.

b) Gemäß § 338 Nr. 5 i. V. m. § 226 I StPO liegt ein absoluter Revisionsgrund vor, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft stattgefunden hat. Nach § 226 I StPO <sup>erfolgt</sup> hat die Hauptverhandlung in unzulässiger Gegenwart der Staatsanwaltschaft.

Als Nebenvertreter der Staatsanwaltschaft trat in der Hauptverhandlung allein ein ~~Staatsanwalt~~ <sup>Rechtsanwalt</sup> auf. Nach § 142 III GVG kann Nebenander die Wahrnehmung der Aufgaben eines Anwalts und im Einzelfall die eines Staatsanwaltes unter jenem Amtsbereich übertragen werden.

Nach Ziff. 23 I OrgStB, die auf § 8 S. 2 AGGVG basiert, vertritt die Anwaltschaft die Anklage nur bei Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter. Die vorliegende Verhandlung vor dem Schöffengericht war somit keine Aufgabe eines Anwalts; der Nebenander Rauwinkel wurde auch nicht unter Amtsbereich eines Staatsanwaltes tätig. Weiter konnte ihm die Sitzungsverbotsung in dieser Hauptverhandlung

✓ nicht gemäß § 142 III GVG übertragen werden.

Obwohl war ihm die Sitzungswabebung in diesem Verfahren überhaupt nicht übertragen worden. Konkrete der freibewerlich zu verwandten dienstlichen Aufzeichnung des Klerikalen war war er nicht für die Sitzung durch die Staatsanwaltschaft delegiert worden, sondern wurde spontan auf Anregung des Besch. rieben tätig. Der Wortlaut des § 142 III GVG („übertragen“) erfordert allerdings, dass die Staatsanwaltschaft selbst den Klerikalen mit dem konkreten Sitzungswabebung beauftragt.

Folglich war die Staatsanwaltschaft nicht gemäß § 142 III GVG wirksam durch den Klerikalen Kammel repräsentiert. Die Hauptverhandlung fand in ihrer Abwesenheit statt, womit die absolute Prozessangewand des § 338 Nr. 5 i. V. m. § 226 I StPO, vorliegt. Hiermit beruht das Urteil im Rahmen der Fiktion des § 338 Nr. 5 StPO.

↳ Unzulässig (Fiktion beruht, dass dies stabs wird vorliegt)

c) Ferner besteht ein absoluter Rechtsausgang, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, namentlich des Angeklagten, stattgefunden hat; § 338 Nr. 5 i. V. m. § 230 StPO.  
Nach § 230 StPO findet gegen einen ausgebliebenen Angeklagten die Hauptverhandlung nicht statt, woraus sich im Umkehrschluss die Beweisentscheidungspflicht des Angeklagten ergibt.

Wie sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt, welche insoweit absolute Beweiskraft erfüllt (§ 274 S. 1 StPO), fand die Hauptverhandlung nach einer Unterbrechung zwischen 12:40 und 12:50 Uhr in Abwesenheit der Mandantin statt. Hierbei fand auch ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung, nämlich eine Erklärung der Pflichtverteidigerin zur Sache statt.

Nach § 35230 II StPO kann die Hauptverhandlung allerdings in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, wenn er bei der Fortsetzung der Hauptverhandlung ausbleibt, er über die Anklage schon vernommen war, das Gericht seine

seiner fernere Anwesenheit nicht für erfor-  
derlich erachtet und er in der Ladung darauf  
hingewiesen worden ist, dass die Verhand-  
lung in diesen Fällen in seiner Abwesen-  
heit zu Ende geführt werden kann. Ent-  
sprechend dem Charakter des § 230<sup>1</sup> U.S.G.P.O.  
als Ausnahmenvorschrift verlangt die  
ständige Rechtsprechung jedoch, dass das  
Ausbleiben ~~§ 230~~ eigenmächtig erfolgt. Eigen-  
mächtig in diesem Sinne handelt der  
Angeklagte, da ohne Rechtfertigungs-  
oder Entschuldigungsgründe offensichtlich  
seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt.  
Die Eigenmächtigkeit muss dem Angeklagten  
- auch im Zeitpunkt der Revisionverhand-  
lung - positiv nachgewiesen werden.

Die Mandanten waren entsprechend ihrer frei-  
bewerblieh erwerbenden Tätigkeit, bei  
Wiederauftritt der Sache am Gerichtsausschuss  
nicht erschienen, wo sie den Antritt nicht  
hören konnten. ~~Es war~~ Es lässt sich nicht  
feststellen, dass ihr Vorab mitgeteilt worden  
war, dass eine Fortsetzung für 12:40 Uhr  
geplant war. Es lässt sich ihr folglich  
kein unentschuldigtes Fernbleiben nachweisen,

was in  
Widertun

die Mandanten blieb nicht eigenmächtig  
aus. Die Voraussetzungen des § 231 USPO  
liegen damit nicht vor.

Damit liegt der absolute Rechtsgrund des  
§ 338 Nr. 5 i. V. m. § 230 USPO vor. Einer Frage  
gemäß § 238 USPO bedurfte es nicht, da es sich  
bei § 230 USPO um eine zwingend zu beachtende  
Verpflichtung handelt, sodass bei Unterlaufen  
eines Zustimmungsvertrages keine Präklusion  
eintritt. Das Urteil beruht auf dieser Ge-  
setzesverletzung im Rahmen der Fiktion so,  
das § 338 Nr. 5 USPO.

2. Es sind nunmehr die relativen Rechts-  
gründe zu prüfen. Bei diesen ist das Resultat  
positiv festzustellen. Das Urteil beruht auf  
einer Gesetzesverletzung, wenn bei einem  
rechtlich fehlerhaften Verfahren eine andere  
als die getroffene Entscheidung möglich  
wäre. Dazu genügt es, dass diese  
nicht ausgeschlossen werden kann.

a) Das Urteil könnte auf eine Verletzung  
des § 243 WZ USPO beruhen. Danach hat  
das Vortribunal, wenn im Laufe des Verfahrens

Erörterungen, deren Gegenstand eine Verständigung gewesen ist, statzgebenden Kalen, dessen Umstand und deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

Wie eingangs dargelegt - und vorzugsweise nach § 273 I a S 6 PO erfolgte Protokollierung freiwillig anhand der dienstlichen Äußerungen zu ermitteln - fand in der Sitzungspause eine Verständigung zwischen dem Gericht und dem Pflichtverteidiger statt. Hierüber hat der Vorsitzende keine Mitteilung gemacht, was im Rahmen der negativen Beweislast des Protokolls nach § 273 I a 2, 274 S. 1 S 6 PO belegt wird. Somit hat das Gericht § 263 IV 2 S 6 PO verletzt.

Jul

Hieraus bricht das Urteil auch. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mandanten, wenn sie durch eine Mitteilung von der Verständigung Kenntnis erlangt hätte, sich anderweitig äußern und das Gericht so zu einer anderen Beurteilung veranlasst hätte. Weil es sich bei § 263 IV 2 S 6 PO um eine Zulassung

vom Gericht zu beachtende Verbalversandbild  
handelt, was auch kein Zustandsverhaltensbild  
nach § 238 II StPO erkennbar.

Das Urteil beruht auf einer Verletzung des  
§ 243 I 2 StPO.

b) Zudem könnte das Urteil auf einer Verletzung  
auf einer Verletzung des § 257c II 1  
StPO beruhen. Danach dürfen Gegenstand  
einer Verständigung nur die Rechtsfolgen,  
die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen  
Beschlüsse sein können, sonstige ver-  
fahrensbetreffende Maßnahmen im zugrunde-  
liegenden Erkenntnisverfahren sowie das  
Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten  
sein.

Wie sich treibeweislich anhand der dienst-  
lichen Äußerungen ermitteln lässt, hatten  
sich das Gericht und die Pflichtverteidiger  
auch darauf verständigt, dass ein milder  
schwerer Fall des räuberischen Raubmordes  
angenommen werden soll. Hierbei handelt es  
sich nicht um eine Rechtsfolge, sondern um  
eine dem vorgelegte Frage der richtigen



der Strafrahmenwahl. Dies ist als sachbetrie-  
liche Bewertung des Sachverhalts einer Verur-  
teilung nicht zugänglich, wenn auch § 257c II 3  
StPO verdeutlicht, wonach der Schuldspreek  
(zudem der mündliche Fall nicht zahlt)  
nicht Gegenstand der Verständigung sein  
darf.

\*- auch der Mandanten gegenüber-

Jud verbleibt

Kläger behauptet das Urteil auch, weil nicht  
ausschließen ist, dass das Gericht zu einer  
anderen rechtlichen Würdigung gelangt wäre,  
wenn es sich nicht von vornherein auf  
einen ~~mündlichen~~ mündlichen Fall des  
räuberischen Diebstahls festgelegt hätte.  
Wegen des zureichenden Charakters des  
§ 257c II 1 StPO war ein Zeitschreibungs-  
behalt entbehrlich.

Das Urteil beruht auf einer Verletzung des  
§ 257c II 1 StPO.

c) Des Weiteren könnte das Urteil auch  
eine Verletzung des § 250 S. 1 StPO betreffen,  
wonach, wenn der Beweis einer Tatsache  
auf der Wahrnehmung einer Person beruht,  
diese in der Hauptverhandlung persönlich

zu vernehmen ist.

Hilft, zitiert  
I.N.2 berührt sich  
alltags a I.N.2 a.F.,  
da I.N.3 u.F. abwickelt  
(s. auch Begr. d. Gericht)  
→ typischer Diskurs  
an I.N.2 und ja  
nicht gereift  
(klar insoweit  
alltags etw. unglücklich  
gestellt)

Das Gericht hat den Zeugen Mauer nicht  
persönlich vernommen, sondern lediglich ein  
von ihm gefertigtes Schreiben vorgelesen. Es  
hat sich dabei auch § 251 Nr. 2 StPO ge-  
stützt. Danach kann die Vernehmung  
eines Zeugen durch die Verlesung eines von  
ihm erstellten Urkunde ersetzt werden,  
wenn die Verlesung lediglich der Bestäti-  
gung eines Geständnisses des Angeklagten  
und der unverteidigte Angeklagte sowie  
die Staatsanwaltschaft zustimmen. Beacht  
anhand des Sitzungsprotokolls ist bewiesen, dass  
Angeklagte und Staatsanwaltschaft nicht  
zugestimmt haben, sondern lediglich angehört  
worden. Die Verlesung bestätigte auch nicht  
lediglich ein Geständnis der Angeklagten,  
sondern diese hatte lediglich den Vorwurf des  
Hausfriedensbruchs eingestanden. Die übrigen  
Tatvorwürfe hat der Pflichtverteidiger in  
einer Erklärung zuvor eingestanden, doch  
beweist das Protokoll nicht, dass sich die  
Mandanten diese Erklärung ihres Ver-  
teidigers auch zu eigen gemacht hat. Die  
Voraussetzungen des § 251 Nr. 2 StPO liegen

damit nicht vor.

§ 250 S. 1 StPO wäre jedoch nicht verletzt, wenn die Vernehmung wegen eines anderen in § 251 StPO bezeichneten Grundes zulässig gewesen wäre. § 251 Nr. 1 StPO scheidet dabei aus, weil es auch insofern an einem erforderlichen Einverständnis von Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft fehlt. Jedoch ~~besteht~~ <sup>ist</sup> § 251 Nr. 3 StPO einschlägig sein, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit geschädigt nicht vernommen werden kann. ~~Das fehlt, jedoch~~ ~~am~~ hier hätte der Zeuge Muspa allerdings in absehbarer Zeit nämlich noch seine Rückkehr aus dem Urlaub am 22.11.15 und damit in wenigen Wochen vernommen werden können. Damit liegen auch die Voraussetzungen des § 251 Nr. 3 StPO nicht vor.

Satz: für Abschl. Zeit' kommt es nicht allein auf absolute Zeitpan an; vielmehr Abwägung über mit Beding d. Beweismittels erforderlich  
→ so zu zweifeln

Da Aus-gesicht für nicht  
wird empfunden, dürfte  
Urteil bereits deshalb ein  
Urteil sein, weil  
sich nicht in Urteil  
auf Aussage gestellt hat

§ 250 S. 1 StPO wurde verletzt. Bekannt macht das Urteil auch, weil nicht mehr zum bloßen Lernzweck, dass der Zeuge Muspa bei einer persönlichen Vernehmung anders ausgefragt hätte oder das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks dessen Glaubwürdigkeit anders eingeschätzt hätte.

d) Das Urteil beruht auch auf einer Verletzung des § 261 StPO. Danach entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Überging hat das Gericht seinem Urteil ein untaugliches Gutachten der Mandanten zugrundegelegt. Wie gezeigt ist ein solches jedoch nicht erlaubt, vielmehr geht es lediglich eine Erklärung der Pflichtverteidiger, welche sich die Mandanten nicht zu eigen gemacht hat. Folglich hat das Gericht seinen Beweiswürdigung einen Umstand zugrundegelegt, welcher nicht dem Inbegriff der Hauptverhandlung entnommen ist.

Auf diese Verletzung des § 261 StPO beruht das Urteil auch, weil sich nicht ausbleiben lässt, dass das Gericht bei einer anderen Beweiswürdigung gelangt wäre, wenn es kein untaugliches Gutachten der Mandanten angenommen hätte.

D.h.: ist alle  
arriviert, dass sie  
jauch ist  
aufgeführt ist

### III. Sachverge

Das Urteil könnte zudem auch auf einer Verletzung des materiellen Rechts beruhen.

1. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob die im Urteil getroffenen Feststellungen dem Schuldspruch tragen (Selbstmündigkeit).

a) Indem die Mandantin dem Zeugen Priesner die in der Jacke verborgene Wasserpistole entgegenhält könnte sie sich des schweren räuberischen Diebstahls nach ~~§ 250~~ § 252, 250 (Nr. 1 b) StGB schuldig gemacht haben. Dazu müsste sie bei einem Diebstahl auf fahrlässige Tat betroffen Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben angewendet haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, und dabei ein Werkzeug oder Mittel bei sich geführt haben, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

Die Mandanten aus dem Unbelehrtenstellungen  
zufolge bei einem Diebstahl auf falscher  
Tat betroffen. Sie mit der Wampersbale  
und dem Feuchtheinigungs fronde bewegte  
Sache in der Absicht weggensummen, sie sich  
rechtswidrig zuzueignen, §2421 StGB.  
Da der Zeuge Musper sie noch am Tatort un-  
mittelbar nach der Tatbegabung stellte man  
sie auch auf falscher Tat betroffen.

Indem sie die in der Jacke verborgene Wampa-  
pistole auf dem Zeugen Musper richtete, stellte  
sie sich auch konkretes ein Objekt in Absicht,  
auf dessen Eintritt sie sich Einfließen zu-  
schauen, in Form der Gewaltanwendung  
durch den Pistolenschuss.

Zu prüfen ist allerdings, ob sie damit auch  
ein Mittel oder Werkzeug bei sich führte,  
um den Widerstand eines anderen Person  
durch Drohung mit Gewalt zu verhindern  
oder zu überwinden, §250 (Nr. 1 b) StGB.  
Hieron umfasst auch nach der Rechtsprechung  
auch Scherwaffen, also Gegenstände, die  
weder aufgrund ihrer bestimungsgemäßen  
Eigenschaft oder ihrer objektiven Bedeutung

den ja auch nicht - wie  
sie ja gleich in der  
Folge richtig feststellt  
- Die "Kontur" ist  
aber nicht erschöpfend  
a. Patrone selbst

noch bei dem Täter beabsichtigten konkreten  
Einsatz eine objektive Gefahr für Leib und  
Leben ausgeht, die jedoch bei ihrer Verwen-  
dung durch den Täter eine diesen Wale-  
zeugen und Mittern vergleichbare Bedrohungs-  
wirkung entfalten. Dies trifft auf die  
Wapppatrone zu, denn sie war sowohl objektiv  
als auch ihrer konkreten Verwendung nach  
ungeeignet, Verletzungen hervorzurufen,  
erregte jedoch durch ihre Konturen unter  
der Jacke den Eindruck, dass es sich  
bei ihr um eine lebensgefährliche Schuss-  
waffe handelt. Allerdings kommt die Recht-  
sprechung von § 250 (Nr. 1 b) StGB ~~selbst~~  
Schein- und augliche Sache aus. Dies sind  
Gegenstände die offensichtlich ungeschädlich  
sind, weil ihr Täuschungseffekt nicht im  
Erscheinungsbild des Gegenstandes liegt,  
so dass ein objektive Schein nicht be-  
steht.

So verhält es sich mit der Wapppatrone, denn  
betrachtet aufgrund ihrer roten Farbe konnte  
ein objektive Beobachter erkennen, dass  
es sich bei ihr nicht um eine schuss-  
waffe handelte. Der Bedrohungseffekt

resultate damit nicht aus dem Forderungs-  
bild der Wampere, sondern einzig  
dem täuschenden Forderungsverhalten  
der Mandanten. In Bei derartig objektiv  
festgestellten Sachverhalten ver-  
mittelnden Gegenständen ist der Tatbe-  
stand des § 250 (Nr. 1b) StGB, weil sich  
im Hinblick auf die sehr hohe Blinden-  
strafandrohung von mindestens 3 Jahren  
Freiheitsstrafe eine restriktive Auslegung  
gebietet.

Die Unterbestimmungen rechtfertigen die Ver-  
urteilung wegen schweren räuberischen Dieb-  
stahls nicht.

b) Da die Unterbestimmungen auch eine  
Beurteilungsmöglichkeit ist über die Verurteilung  
wegen räuberischen Diebstahls nach § 252 StGB StGB  
gerechtfertigt. Der Diebstahl nach § 242 StGB  
tritt weiterhin im Wege der Gestaltkollision  
zurück.

c) Zu prüfen ist ferner ob die Feststellungen  
im Urteil die Verurteilung wegen Dieb-  
stahls des Autors tragen, § 242 StGB.



haben die Mandantin den Zündschlüssel betätigt und mit dem Fahrzeug davon fuhr, hat sie eine fremde bewegliche Sache weggenommen genommen. Zu tragen ist aber, ob sie dabei auch im Zweigungsverzicht handelte. Warum sollte sie die Absicht gehabt haben, sich das Fahrzeug zumindest vorübergehend <sup>Von mir gekauft haben</sup> anzueignen und dem Zeugen Mroske als Eigentümer dauerhaft aus dessen Stellung als Eigentümer zu verdrängen. Dies war nach den Urteilsgründen der Fall, insbesondere habe die Mandantin „von vornherein erkannt und belligernd in Kauf genommen (...), dem Zeugen Mroske dauerhaft von der Verfügung über sein Fahrzeug auszuschließen.“ Ob diese Annahme in Betracht des Anspruchs der Mandantin im Baurecht überträgt, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern, weil Gegenstand der veritasgerichtlichen Nachprüfung hier allein die im Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind.

für

Die Urteilsfeststellungen verheißt eine Unterbrechung der Mandantin wegen Verstoßes des Autos, § 2621 S. 6 B. 1.

d) Für unbewusste, leichtsinnige oder nachlässige Gebrauch eines Fahrzeugs ist nach § 248b I StGB formal schuldhaft, obwohl es aber auch an den nach § 248b III StGB erforderlichen Strafantrag. Für Rechtsmittel der verurteilten Person gilt die Rechtsprechung zufolge als konstitutiv.

e) Die Urteilsabteilung rechtskräftigen eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruch (§ 123 I StGB) macht deshalb nicht, weil sie den abendlichen Strafantrag (§ 123 II StGB; s.o.) nicht demlegen. → Ziel die Feststellung zum Vorstrafenverfahren (Kontinuität)

f) Die Urteilsabteilung rechtskräftigen lediglich eine Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls im Tatverdacht mit Rechtsmittel. Inwiefern sind dem Gericht Subsumtionsfehler unter-  
laufen.

2. Zudem ist zu prüfen, ob die Urteilsabteilungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für die Prüfung haben, dass die ob das materielle Recht mit dem festgestellten Sachverhalt richtig angewendet worden ist, insbesondere ob

sie frei von Lücken, Widersprüchen oder Verstößen gegen Reue- und Erbarmungsseite ist (Darstellungsvorgang).

☞ Reue umfasst auch die Beweiswürdigung einer eingeschränkten verteilungsgemäßen Nachprüfung auf rechtliche Fehler. Reue ist auch zu untersuchen, ob die Beweiswürdigung des Tatrichters plausibel und intersubjektiv nachvollziehbar ist.

Zu prüfen ist dabei insbesondere die Würdigung des Tatrichters, die Mandanten habe wenigstens belligerend im Kauf genommen, dass der Zeuge Muspa darauf habe die Verfügungsgewalt über sein Fahrzeug verloren. Es hat sich dabei allein damit aufgetan, dass die Mandanten das Fahrzeug in einer Nebenstraße abgestellt hat. Es hat sich jedoch nicht damit bezeugt, dass der im Urteil festgestellte Umstand, dass die Mandanten, als bald im Bauwerk betreten über den Vorfall des Fahrzeuges berichtet hat aufgeklärt werden. Da dieser Umstand gerichtlich

✓ gegen den Vorwurf der unrichtigen Einbeziehung spricht, erweitert sich die Beweiswürdigung hier bis als Lückenhaft.

Kein Fehler bei der Beweiswürdigung handelt hingegen daran, dass sich das Gericht nicht darauf bekennt hat, ob die Bekundung des Zeugen Meuser, er sei wegen Medikationseinnahme wegen des Zweifels an dessen Glaubwürdigkeit herabgesetzt. Wenn dieser Umstand ergibt sich lediglich aus dem Schreiben, nicht aber aus dem im Rahmen der Sachverhalte allein nachvollziehbaren Urteilsbegründungen.

Zeit

3. ~~W~~ Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Strafrechtswertungen rechtsbelebend sind.

Das Gericht hat strafwidrigkeit berücksichtigt, dass die Angeklagte von der Überzeugungswertung herabgesetzt sei. Da verurteilte Überzeugungswertung gemäß § 51 I 1 StGB aber nicht auf die Strafe ausgerechnet wird, ist sie also in der Regel ohne strafrechtliche Bedeutung, auch bei besonders herabgesetzten oder nicht intentionaler Angeklagter. Strafrechtswertungen

mitland erhebt sich erst eine besondere Haft-  
empfindlichkeit aus, zu da das Urteil aller-  
dings keine Fortstellungen trifft. Auch  
denn, da Mandanten günstigen Straf-  
zumengestellen ist die Mandanten aller-  
dings nicht beachtet.

Das Gericht könnte bei der Bewährungsprüfung  
auch gegen § 46 III StGB verstoßen haben. Da-  
nach dürfen Umstände, die schon Merkmale  
des gesetzlichen Tatbestandes sind bei  
der konkreten Strafzumessung nicht berück-  
sichtigt werden. Das Gericht hat ausweis-  
lich die Urteilsgründe strafschärfend berück-  
sichtigt, dass die Mandanten „erhebliche Verbrechen“,  
„sogar ein Verbrechen“, begangen habe „und  
damit ihren kühnen Verstand vor fremden dem  
Eigebenen anderer“ bekennt habe. Erstes  
umschreibt lediglich den Tatbestand, zweites  
das Rechtsgut. Bei beidem handelt es sich zwar  
somit lediglich um Merkmale des Tatbestandes,  
die kein erhöhtes Tat- oder Schuldmaß  
verkörnern. Somit hat das Gericht gegen  
§ 46 III StGB verstoßen.

Zuletzt hat das Gericht auch unberücksichtigt gelassen, dass sich die die Mandanten, keine Zeugen Müssen entschuldigt hat und der Wert der Beweise beim ersten Anklageerkenntnis zurückgegangen war. Obgleich im Rahmen der Strafzumessung eine abschließende Aufklärung aller einschlägigen Strafzumessungs- und -schärfungsgründe nicht erforderlich ist, handelt es sich wenigstens beim Wort der Tat heute um einen damit bedenklichen Strafzumessungsgrund, dem eine ausdrückliche Würdigung erforderlich gewesen wäre.

Wird hat das Gericht das Urteil nach der revidierten Strafzumessungsfelder auf.

4. Auch die Entscheidung des Gerichts, die ausgewertete Strafe nicht zur Bewährung auszusetzen, könnte eine fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts darstellen. Nach § 56 II 1 StGB kann das Gericht <sup>die Vollstreckung</sup> einer Freiheitsstrafe von mehr als einem aber nicht mehr als zwei Jahren zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon der Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne

die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begangen wird und nach der Gesamtbewertung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Das Gericht hat seine Entscheidung allein darauf gestützt, dass gegen die Mandanten die Untersuchungskraft vollstreckt wird. Dieser Umstand spricht jedoch - anders als die Vollstreckung der Straftat - nicht gegen eine positive Legalprognose. Ferner hat das Gericht eine ganze Reihe gewichtiger Anzeichen dafür außer Acht gelassen, dass die Mandanten durch die Hauptverhandlung ausreichend gewarnt ist und es der Einwirkung des Strafvollzugs nicht bedarf, nämlich, dass sie bislang unbeschäftigt ist, sie keine soziale familiäre Bindungen durch ihre fünfjährige Tochter aufweist und sie eine geringe Erwerbstätigkeit nachweist.

Folglich heißt die Entscheidung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung auszu-sprechen, auch eine Verletzung des § 56 II 1 StGB.

### III. Zuständigkeits

Da das angegriffene Urteil trotz eines von Amts wegen zu bündelnder Verfahrenshindernisses ergangen ist und sowohl aus der Verletzung formeller als auch materieller Rechts besteht, ist die Revision begründet.

### C. Ergebnis

Die Revision ist zulässig und begründet und hat damit Erfolg.

### D. Zweckmäßigkeit

In Anbetracht der dargelegten Erfolgsaussichten erscheint es zweckmäßig die Revision weiter zu verfolgen. Dabei ist ~~es~~ beim Amtsgericht Tiengen gemäß § 345 I StPO bis zum 23.12.15 ein Revisionsantrag selbst Begründung einzureichen. Da in Bezug auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs ein Verfahrenshindernis vorliegt, ist innerhalb der Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Die Begründung hat hinsichtlich des Verfahrensverlaufs gemäß § 346 II 2 StPO die den Mangel auskalkulierten Tatsachen auszuweisen.



## E. Antrag

4, 265 Gs 258 Js 314/15

Es wird beantragt, das Verfahren hinsichtlich des Totwurms des Hauptfahndungsmandats einzustellen und das Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 3. 11. 15<sup>\*</sup> im Übrigen mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Tübingen zurückzuweisen.

✓

## Vernach

Zu prüfen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der Pflichtverteidiger der Mandantin entspflichtet werden kann.

Nach § 143 II 1 StPO kann die Bestellung des Pflichtverteidigers aufgehoben werden, wenn kein Fall ~~in dem~~ der notwendigen Verteidigung mehr vorliegt. Allerdings bindet die Hauptverhandlung im 1. Rechtszug vor dem Schöffengericht ~~staltfindet~~ und der Mandant <sup>wird</sup> mit dem räumlichen Rechtsfall ein Verbrechen zu Last geliegt ~~besteht~~; <sup>Somit</sup> liegt nach § 140 (Nr. 1, 2 StPO) ein Fall der notwendigen Verteidigung vor.

Nach § 143a I 1 StPO ist aber die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben, wenn der Mandant eine andere Verteidiger gewählt hat und diese die Wahl angenommen hat. Dies ist hier mit der ~~Bestand~~ Fall des Rechtsanwalts, lauter als der Fall. Ob dies kann auch gemäß § 143a II 1 StPO die Bestellung des Rechtsanwalts lauter

ten als neue Pflichtverteidiger für die  
Rechtsanwaltschaften können etwa Woch nach  
Beschluss der Rechtsanwaltschaften,  
also bis zum 30.11.15, bei Auftragsricht  
Tingarten als iudex a quo (143a III  
SbPO) beantragt werden. Das Entgegen-  
stehen eines wichtigen Grundes gemäß  
143a III SbPO ist nicht erforderlich, die  
Frist ist allerdings bereits abgelaufen.

Zuletzt ist die Bestellung des Pflichtver-  
teidigers nach § 143a II 1 Nr. 3 SbPO aus-  
zuschließen, wenn das Vertrauensverhältnis  
zwischen Verteidiger und Beschuldigtem  
ausreichend gestört ist. Dies beurteilt sich  
vom Standpunkt eines vernünftigen und  
erfahrenen Beschuldigten. Da der Pflicht-  
verteidiger diese Voraussetzungen mit  
dem Gericht eine ihm nachteilige rechtsur-  
teilige Verständigung geboten hat, ist das  
Vertrauensverhältnis aus Sicht eines vernün-  
ftigen Beschuldigten damit nachteilig  
gestört, denn die Verteidigung nicht  
nach Sachverhalt gewährt ist. Damit  
ist auch § 143a II 1 Nr. 3 SbPO erfüllt. Die  
empfohlene Störung des Vertrauensverhältnisses  
würde die Mandanten substantiell dar-  
anlegen.

Selbstverwirklichung, ein altes westliches Problem  
auf dem Weg zu allgemeiner Lust.

Lebzeit bei Freizeithilfen / Freizeit sowie  
250.000 € zur Verfügung (s. Rubrik)

16 Pkte

Wörter:

*[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*